Herr Ganss von der Sozietät Wiesmann und Köster GbR stellt sich kurz vor und berichtet über die von ihm in der Prüfung der Eröffnungsbilanz gelegten Schwerpunkte. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen:

- Vorhandensein und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens
- Bewertung der Gebäude
- Ansatz und Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Ansatz der Anlagen im Bau
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen
- Ansatz und Bewertung der Forderungen und liquiden Mitteln
- Berechnung der Ausgleichsrücklage
- Vollständigkeit der Sonderposten
- Vollständigkeit, Vorhandensein und Bewertung der Urlaubs-, Überstunden-, Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen
- Bewertung der übrigen, gerade nicht genannten Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Krediten
- Bewertung und Ausweis der übrigen Verbindlichkeiten

Für Routinepositionen wurden im Wesentlichen Funktionsprüfungen vorgenommen. Im Übrigen wurden auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung bezogene analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen durchgeführt. Die Einzelfallprüfungen sind in der Regel auf der Grundlage von Stichproben nach einer bewussten Auswahl erfolgt. Aufgrund der Prüfungsnachweise sind Teilprüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt worden.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Davon abweichend wurden aufgrund der kommunalen Besonderheiten und der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik auch als unwesentlich einzustufende Prüffelder geprüft (z.B. passive Rechnungsabgrenzung).

Der zeitliche Ablauf der Prüfung bestimmte sich durch die sachliche Prüfungsbereitschaft der Verwaltung. Im Juni 2012 erfolgte die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, deren Prüfungsbericht liegt ebenfalls dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Die sich hieraus ergebenden Korrekturen wurden durch die Kämmerei bis zum 20. Juli 2012 eingearbeitet.

Herr Ganss berichtet, dass er insbesondere folgende Prüfungshandlungen durchgeführt hat. Vom Vorhandensein und der zutreffenden Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke habe er sich durch Einblicknahme in das Allgemeine Liegenschaftsbuch vergewissert.

Das Vorhandensein und die zutreffende Bewertung der Spielgeräte auf den städtischen Spielplätzen habe er durch Einsichtnahme in die zugrunde liegende Dokumentation des zuständigen Fachbereiches überprüft.

Die Erfassung und Bewertung des Straßennetzes habe er durch Einsichtnahme in das Gutachten des mit der Erfassung und Bewertung befassten Ingenieurbüros und vom ihm erstellte Berechnung geprüft. Das zugrunde liegende Verfahren der Straßenerfassung und –bewertung wurde mit der zuständigen Fachabteilung besprochen.

Die Bewertung der Gebäude (mit Ausnahme der Mietobjekte) erfolgte auf Basis zugrunde liegender Aufzeichnungen und Berechnungen der Bruttogeschossflächen unter Anwendung der NHK 2000. Er habe die Ermittlung der Bruttogeschossflächen und die korrekte Anwendung der NHK 2000 (beispielsweise zutreffende Typenklassen, pauschalierte Zuschläge für Außenanlagen) überprüft.

Für die Mietobjekte wurde die zutreffende Anwendung des Ertragswertverfahrens gemäß Wertermittlungsverordnung überprüft.

Bei den Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeugen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung habe er die zutreffende Erfassung und Bewertung der im Rahmen der Inventur erfassten Vermögensgegenstände überprüft.

Die Finanzanlagen seien dahingehend überprüft worden, ob dass jeweils zutreffende Verfahren (Eigenkapital-Spiegelbildmethode, Ertragswertverfahren, Substanzwertverfahren) gewählt wurde und ob das dann gewählte Verfahren jeweils zutreffend angewandt wurde. Dabei wurde Einblick in die Prüfungsberichte der jeweiligen Unternehmen genommen.

Bei Ansatz und Bewertung der Forderungen habe er seine Prüfung vor allem auf Offene-Posten-Listen zum Stichtag 31.12.2008 gestützt. Die Werthaltigkeit der dort ausgewiesenen Beträge sei durch stichprobenhafte Überprüfung der Zahlungseingänge geprüft worden.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch die Einholung von Bank-Saldenbestätigungen überprüft.

Die Sonderposten für Zuwendungen wurden seitens der Verwaltung anhand alter Jahresrechnungen sowie der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) zur Verfügung gestellten Auswertung erstellt. Er habe die Vollständigkeit anhand der vom LDS vorgelegten Auswertungen überprüft.

Die Sonderposten für Beiträge wurde von der Verwaltung aufgrund einer Übersicht über die erfolgten Beitragszahlungen ermittelt. Er habe sich von der Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit der Übersicht vergewissert.

Die Prüfung der Vollständigkeit, des Vorhandenseins und der Bewertung der Urlaubs-, Überstunden-, Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen erfolgte durch stichprobenhaften Abgleich mit den zugrunde liegenden Arbeitsverträgen, Gehaltsabrechnungen, Personallisten, Zeiterfassungen etc.

Die Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde durch die Einholung von Saldenbestätigungen der Lieferanten überprüft.

Die durchgeführten Prüfungen haben zu keinen Einwendungen geführt, so dass unter dem Datum vom 23. Juli 2012 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden konnte.

Bezüglich des Ablaufs des Prüfverfahrens berichtet Herr Ganss auf Nachfrage von AM Schwaner, dass die durchzuführenden Prüfungen durch die Sozietät Wiesmann und Köster GbR und die überörtliche Prüfung der GPA auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben beruhen. So ist die Sozietät Wiesmann und Köster GbR durch den Rechnungsprüfungsausschuss vertraglich verpflichtet worden, für den Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung durchzuführen. Bei der GPA handelt es sich um einen gesetzlichen Prüfauftrag gemäß § 105 GO NRW. Beide Prüfer führen ihre Prüfung unabhängig voneinander durch. Basis der Prüfung war die von der

Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Eröffnungsbilanz. Es ist durchaus möglich, sowie auch bei dieser Prüfung erfolgt, dass die Prüfer in Teilbereichen unterschiedlicher Auffassung sein können. In diesen Fällen erfolgte eine beiderseitige Annäherung.

Auf Nachfrage des AM Nöthen, ob eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens bestehe, erläutert Herr Ganss, dass keine Vergleichbarkeit zwischen beiden Bilanzformen bestehe. Der größte Unterschied ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Auftragsstellung. Ein Unternehmen ist ein gewinnorientierter Betrieb, während den Kommunen Aufgaben der Daseinsvorsorge obliegen. So kann der Großteil des städtischen Vermögens, wie z.B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) nicht liquidiert werden. Die Aufnahme von Anlagevermögen in die betriebliche Bilanz nach HGB fordert hingegen gerade die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität. Gleich sind hingegen die Bilanzierungsgrundsätze.

Darüber hinausgehend wurden einzelne Bilanzposten, bei denen sich Änderungen in der Bilanzsumme ergeben haben, wie z.B. Ausgleichsrücklage, Instandhaltungsrückstellungen etc. näher erläutert.

Im Anschluss beschließen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses auf Vorschlag des AM Schwaner den Bestätigungsvermerk wie folgt zu fassen:

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meckenheim hat am 14.04.2010 der Sozietät Wiesmann und Köster GbR Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag erteilt.

Dieser Auftrag bestand darin, die Eröffnungsbilanz und den Anhang der Stadt Meckenheim unter Beachtung des § 92 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Lageberichtes zu prüfen.

Durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) folgte die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 105 GO NRW. Die dort gemachten Feststellungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich somit mit beiden Prüfungsberichten befasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Bilanz und sonstige Korrekturen, welche auf der Grundlage der Prüfung durch die GPA NRW notwendig waren, von der Stadt Meckenheim berichtigt wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich im Übrigen die von beiden Prüfungsinstituten gefassten Ergebnisse zu Eigen. Diese stehen im Zusammenhang mit eigenen Prüferkenntnissen, welche dem Rechnungsprüfungsausschuss durch

rechtzeitige Kenntnis der Eröffnungsbilanz, Lagebericht und Anhang - den Fraktionen vorgelegt von der Kämmerin – bereits gewonnen hatte.

Im Übrigen kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zu folgendem Ergebnis:

In die Prüfung sind die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen der Gemeinde, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise und Unterlagen für die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der gemeindlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meckenheim.

Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.